

Fristversäumung infolge Einspruchseinlegung per Telefax bei falschem Empfänger und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

BGH, Beschluß vom 16. Oktober 1991 (IV ZB 8/91)

Leitsätze der Redaktion

1. Der Eingang eines Einspruchs per Telefax gegen ein Versäumnisurteil des Landgerichts bei der Staatsanwaltschaft bei diesem Landgericht reicht nur unter besonderen Bedingungen zur Fristwahrung aus. Ein solcher Umstand ist gegeben, wenn der Präsident des Landgerichts eine entsprechende Abholregelung angeordnet hat.
2. Hat der Rechtsanwalt, der den Einspruch eingelegt hat, in der Vergangenheit mehrfach die Erfahrung gemacht, daß der hier gewählte Empfänger-Anschluß zur Fristwahrung geeignet gewesen ist, trifft ihn an der Fristversäumung kein Verschulden, so daß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.
3. Ein Anwalt darf sich auf Auskünfte zu Zustellpraxis seitens der Geschäftsstelle des Gerichts verlassen. Diese Auskunft ist selbst dann der maßgeblich Beurteilungsgesichtspunkt, wenn es entgegenstehende Benutzungsregelungen für Telefaxgeräte gibt.

Gründe

*Einspruch gegen
Versäumnisurteil des LG per
Telefax an Staatsanwaltschaft
beim LG*

*LG und OLG verweigern
Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand.*

Die Ausführungen des OLG

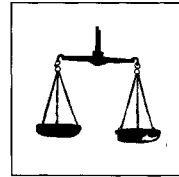
Einspruch war verspätet.

Das Versäumnisurteil des Landgerichts, welches dem auf Zahlung von 75.000 DM gerichteten Antrag der Klägerin stattgab, ist der Beklagten am 30. Oktober 1990 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 13. November 1990, der bei der zuständigen Annahmestelle des Landgerichts erst am 14. November 1990 eingegangen ist, legte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten Einspruch ein. Per Telefax wurde dieser Schriftsatz schon am Dienstag, dem 13. November 1990 um 13.05 Uhr an die Empfängernummer der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht übermittelt. Dort ging er auch ordnungsgemäß ein; dieser Telefax-Schriftsatz erreichte das Landgericht jedoch erst am 15. November 1990.

Die frist- und formgerecht beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist haben das Landgericht durch Beschluß vom 11. Januar 1991, mit dem gleichzeitig der Einspruch als unzulässig verworfen wurde, und auf die ebenfalls ordnungsmäßige sofortige Beschwerde auch das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 25. Februar 1991 verweigert. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer weiteren sofortigen Beschwerde. Die weitere sofortige Beschwerde ist statthaft gemäß § 568a ZPO sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Ihre Nichtannahme gemäß §§ 568a, 554b ZPO kommt nicht in Betracht. Die Beschwer der Beklagten hat das Oberlandesgericht auf 75.000 DM festgesetzt. Das Rechtsmittel hat auch Erfolg.

Das Oberlandesgericht meint, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe sich nicht ohne eigene Überprüfung darauf verlassen dürfen, daß er unter der Telefaxnummer der Staatsanwaltschaft fristwährend das Landgericht erreichen werde. Die Beschwerdebegründung hält dem entgegen, spätestens im Februar 1990 habe das Landgericht im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft geregelt, daß Bedienstete des Landgerichts ein an die Empfängernummer der Staatsanwaltschaft per Telefax übermitteltes Schreiben sofort nach der umgehenden Benachrichtigung seitens der Staatsanwaltschaft dort abholten. Diese Regelung sei Anwälten im Landgerichtsbezirk auf Einzelnachfrage mitgeteilt worden. Deshalb sei der am 13. November 1990 per Telefax jedenfalls bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Einspruch rechtzeitig. Hilfsweise sei jedoch der Wiedereinsetzungsantrag begründet.

Der Einspruch war verspätet. Er hätte am 13. November 1990 bei dem Landgericht als dem Prozeßgericht eingehen müssen (§§ 339 Abs. 1, 340 Abs. 1 ZPO). Der Eingang per Telefax an diesem Tage bei der Staatsanwaltschaft konnte die Frist nicht wahren, weil er dem bei dem Prozeßgericht nicht gleichgesetzt werden kann. In seiner dienstlichen Erklärung vom 15. August 1991 hat der Präsident des Landgerichts mitgeteilt, daß die von der Beklagten behauptete Abholregelung nicht von ihm angeordnet war. Vielmehr ist sogar in der Benutzungsregelung für das erst im Frühjahr 1991 eingerichtete Telefaxgerät des Landgerichts festgelegt, daß bei Eingängen über Telefaxgeräte anderer Dienststellen erst der Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs beim Landgericht maßgeblich ist.



Jedoch ist der Beklagten Wiedereinsetzung zu gewähren. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, dessen Verschulden diese sich anrechnen lassen müßte (§ 85 Abs. 2 ZPO), hat die Fristversäumung nicht verschuldet. Er hat seine erfahrene, seit zehn Jahren in ihrem Beruf tätige und zuverlässige Rechtsanwaltsgehilfin am 13. November 1990 angewiesen, den Einspruchsschriftsatz noch am selben Tage per Telefax an das Landgericht zu senden. Seine irrige Annahme, daß das Landgericht bereits seit längerer Zeit dafür eine Empfangsstation habe, begründet entgegen der Ansicht der Vorinstanzen kein Verschulden im Sinne von § 233 ZPO.

Das Maß der von einem Rechtsanwalt zu fordernden Sorgfalt ist im Rahmen der Einhaltung von Fristen nicht anders zu beurteilen als bei anderen Prozeßhandlungen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß durch die Vereinfachungsnovelle zum 1. Juli 1977 das Recht zur Wiedereinsetzung neu geregelt worden ist. Das Gesetz hat Abstand genommen von dem früheren Erfordernis, daß ein Naturereignis oder ein unabwendbarer Zufall für die Fristversäumnis ursächlich sein mußten. Diese Regelung hatte dazu geführt, von der Partei oder von ihrem Prozeßbevollmächtigten die äußerste nach den Umständen zu erwartende Sorgfalt zu verlangen. Jetzt läßt das Gesetz bereits das Fehlen eines Verschuldens genügen. Damit reicht es aus, wenn ein Prozeßbevollmächtigter die übliche, von einem ordentlichen Rechtsanwalt zu fordernde Sorgfalt bei der Behandlung von Fristen oder generell bei der Organisation seines Büros anwendet (Senatsbeschluß vom 17.2.1982 – IVa ZB 19/81 – VersR 1982, 495 m. w. N.).

Den von der Beklagten zur Glaubhaftmachung eingereichten eidesstattlichen Versicherungen ist zu entnehmen, daß ihr Anwalt aufgrund der bisher von ihm selbst gemachten und von seinem Büropersonal übermittelten Erfahrungen davon ausging, daß der hier in Rede stehende, mehrfach schon für Schriftsätze benutzte Empfängeranschluß auch für die Einreichung fristwahrender Schriftsätze an das Landgericht geeignet war. Dieser Ausgangspunkt kann ihm angesichts der bei dem Landgericht herrschenden Übung ebenfalls nicht als Verschulden angerechnet werden. Anerkannt ist, daß der Anwalt sogar in der Zeit, als die Wahrung äußerster Sorgfalt angezeigt war, Zustelldaten durch fernmündliche Anfragen bei der Geschäftsstelle feststellen lassen konnte (Senatsbeschluß vom 29. Mai 1974 – IV ZB 6/74 – VersR 1974, 1001, 1002 rechte Sp.). Dann aber darf er sich auch auf die Maßgeblichkeit einer seinem eigenen Büropersonal oder demjenigen eines Kollegen seitens der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts erteilten Auskunft verlassen. Hier ergeben die eidesstattlichen Versicherungen der Rechtsanwaltsgehilfinnen M. und Ma., daß aufgrund mehrfacher Erfahrungen auch von anderen Rechtsanwälten und deren Angestellten die gewählte Empfangsnummer für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze an das Landgericht geeignet war. Hinzu kommen die dienstlichen Erklärungen der Leiterin der Geschäftsstelle der Präsidialabteilung des Landgerichts und eines Mitarbeiters der Verwaltungsgeschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Danach wurde es in der Praxis so gehandhabt, daß die den Telefax-Schriftsatz empfangende Staatsanwaltschaft das Landgericht als Adressaten noch am selben Tage benachrichtigte, und daß dann dort dafür gesorgt wurde, daß innerhalb der Bürozeit das Schreiben an das Landgericht gelangte und den Eingangsstempel des Tages erhielt. Auf Anfragen von Anwälten oder deren Büroangestellten hat die erwähnte Leiterin der Geschäftsstelle mehrfach entsprechende Auskunft gegeben.

Es ist Wiedereinsetzung zu gewähren.

Maß der Sorgfalt des RA bei Einhaltung von Fristen nach der Vereinfachungsnovelle vom 1. Juli 1977

Fehlendes Verschulden hinreichend glaubhaft gemacht